



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Empfangsbekanntnis
Autobahndirektion Südbayern
Postfach 20 01 31
80538 München

Bearbeitet von
Michael Deindl

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2676/-402676

Zimmer
4123

E-Mail
Michael.Deindl@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen
43-A94-Dorfen

Ihre Nachricht vom
10.06.2016

Unser Geschäftszeichen
32-4354, 1-3-22

München,
24.10.2016

A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen
Änderung vom 01.02.2016
Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen
Bau-km 16+980 – Bau-km 34+423
Planänderung gemäß § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis - g. R.
- 1 Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen vom 01.02.2016 (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Für die in den beiliegenden Planunterlagen beschriebenen Planänderungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.

Briefanschrift
Maximilianstraße 39
80538 München

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

U4/U5 Lehel
Tram 16/17/19 Maxmonument

Telefax
+49 (89) 2176-2914

Internet
www.regierung-oberbayern.de



2. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, für den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten und Dorfen, in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 29.09.2015, Az. 32-4354.1-3-15, geänderten Fassung gilt als entsprechend geändert.

Dies betrifft im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer Kreisverkehrsanlage an der Anschlussstelle Dorfen der A 94 (BWV-Nrn. 292, 267, 270)
- Herstellung von Busbuchten am westlichen und östlichen Fahrbahnrand der B 15 südlich der bestehenden Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 15 (BWV-Nrn. 263c, 264, 265)
- Anlage eines Geh- und Radwegs von den Busbuchten am westlichen und östlichen Fahrbahnrand der B 15 zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg nördlich der geplanten Kreisverkehrsanlage (BWV-Nrn. 263a, 263b, 275)
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens südlich der geplanten Kreisverkehrsanlage (BWV-Nrn. 293, 253)

Die sich ergebenden Änderungen sind detailliert in den Planänderungsunterlagen vom 01.02.2016 dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

3. Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht mit Anlagen 1 - 6	-
2.2	Übersichtskarte mit Dunkelblaeintragung (nachrichtlich)	1:25.000
3E	Lageplan Kreisverkehr Dorfen km 33+500 bis km 34+423 mit Dunkelblaeintragung (Bl. Nr. 9a)	1:2.000
3 T	Lageplan (Bl. Nr. 9, nachrichtlich)	1:2.000
4E	Höhenplan St 2084 Planänderung bei Kreisverkehr Dorfen bei km 34+100 (Bl. Nr. 32)	1:500
4E	Höhenplan Anbindung A 94 Planänderung bei Kreisverkehr Dorfen bei km 34+100 (Bl. Nr. 33)	1:500
6 E	Auszug Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung (Bl. Nrn. 99 bis 111, 117)	-
7E	Grunderwerbsplan Kreisverkehr Dorfen km 33+500 bis km 34+423 mit Dunkelblaeintragung (Bl. Nr. 9a)	1:2.000

7 T	Grunderwerbsplan (Bl. Nr. 9, nachrichtlich)	1:2.000
8 E	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	-
12.5 E	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen Ausgleichsfläche A-K101E im Isental km 23+700 bis km 25+500 Dorfen mit Dunkelblaeintragung (Bl. Nr. 2a)	1:5.000
12.5 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen km 30+700 bis km 34+423 (Bl. Nr. 4, nachrichtlich)	1:5.000

4. Dieser Beschluss ist nach § 17e Abs. 2 Satz FStrG sofort vollziehbar.
5. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

SACHVERHALT

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, wurde der Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen festgestellt. Zu diesem Planfeststellungsbeschluss erging zuletzt die ergänzende bzw. abändernde Entscheidung der Regierung von Oberbayern vom 29.09.2015, Az. 32-4354.1-3-15, in der Fassung der Planunterlagen vom 03.11.2014.

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 10.06.2016 die Planänderung, deren Umfang sich aus den in Ziffer 3 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen ergibt.

Die Stadt Dorfen, die Gemeinde St. Wolfgang, das Landratsamt Erding, das Staatliche Bauamt Freising, das Wasserwirtschaftsamt München, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU), die Kraftwerke Haag GmbH, die Stadtwerke Dorfen GmbH, die Deutsche Telekom, die Dorfener Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DGE), die Sachgebiete 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbay-

ern sowie die betroffenen privaten Eigentümer wurden zur Planänderung angehört. Einwände wurden gegen die Planänderung nicht erhoben.

GRÜNDE

1. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben und es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die Autobahndirektion Südbayern hat nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die Planänderung keine Einwände haben und private Belange nicht berührt sind und keine UVP-Pflicht besteht. Nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines schon festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich bei der konkreten Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben. Dies ist hier der Fall.

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes an der Anschlussstelle Dorfen der A 94, die Herstellung von Busbuchten am westlichen und östlichen Fahrbahnrand der B 15 südlich des bestehenden Kreisverkehrsplatzes im Zuge der B 15 und die Anordnung eines Geh- und Radweges von den Busbuchten am westlichen und östlichen Fahrbahnrand der B 15 zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg nördlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes. Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des anfallenden Straßenoberflächenwassers des

geplanten Kreisverkehrsplatzes wird zudem südlich des Kreisverkehrsplatzes ein Regenrückhaltebecken mit 150 m³ mit einem Leichtstoffabscheider (Mönch) errichtet. Das im Regenrückhaltebecken gesammelte und gereinigte Niederschlagswasser wird mit einer Entwässerungsleitung (DN 300) in den im Süden verlaufenden Graben/Gorgenbach geleitet. Die Änderungen sind detailliert in den Unterlagen 1 E, S. 6 ff., und 6 E beschrieben, auf die wir hiermit verweisen.

Diese Planänderungen sind aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Im westlichen Bereich der Verbindungsrampe der geplanten Anschlussstelle Dorfen der A 94 ist ein Gewerbegebiet der Stadt Dorfen vorgesehen. Eine leistungsfähige und verkehrssichere Erschließung dieses Gewerbegebietes ist mit der planfestgestellten Zufahrt zur St 2084 nicht möglich. Die Anbindung wird deshalb mit einem Kreisverkehrsplatz erfolgen, mit dem die Zufahrt zu diesem Gewerbegebiet, die St 2084 und die Verbindungsrampe NO der Anschlussstelle der A 94 miteinander verknüpft werden. Die Leistungsfähigkeit des geplanten Kreisverkehrsplatzes hat der Vorhabensträger mit einem Verkehrsgutachten nachgewiesen (Unterlage 1 E, Anlage 6). Um auch eine Erschließung des geplanten Gewerbegebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen, werden die Busbuchten am östlichen und westlichen Fahrbahnrand der B 15 errichtet. Zur verkehrssicheren Führung des Geh- und Radwegverkehrs von den Busbuchten aus, sind beidseits der B 15 und im weiteren Verlauf südlich der St 2084 Geh- und Radwege zu errichten. Um dem die B 15 querenden Geh- und Radwegverkehr eine sichere Querung der B 15 zu ermöglichen, wird am Fahrbahnleiter des südlichen Astes des bestehenden Kreisverkehrsplatzes eine Querungshilfe errichtet.

Öffentliche Belange stehen dieser Änderung des festgestellten Plans zur Tektur vom 10.02.2016 nicht entgegen. Die Planänderung hat insbesondere gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 keine wesentlichen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge.

Belange von Natur und Landschaft sind nur durch zusätzliche kleinflächige Überbauung des Gehölzes, durch zusätzliche Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen bzw. planfestgestellter Straßenbe-

gleitgrünflächen betroffen. Die bautechnisch erforderlichen Maßnahmen führen dabei im Wesentlichen nur zu Änderungen von unmittelbar neben dem Verkehrsraum der Autobahn bzw. des nachgeordneten Straßennetzes gelegenen Flächen. Außerdem ist eine Anpassungen der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 5 und G 6 (landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen, von querenden Straßen sowie von Bach- und Grabenverlegungen) notwendig.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, die von der Regierung von Oberbayern, SG 50 - Technischer Umweltschutz, vorgeschlagenen Maßgaben zum Schutz vor baubedingten Auswirkungen bei der Bauausführung der Planänderung zu beachten.

Wasserwirtschaftliche Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Der Vorhabensträger hat für die geplante Einleitung in den Graben/Görgenbach eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Das Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, hat diese mit Bescheid vom 04.10.2016, Az. 42-2/641-12 W-2015-168, erteilt.

Zur Kompensation dieses zusätzlichen Eingriffes ist im Isental südlich der geplanten Isentalbrücke der A 94 bei km 24+330 und westlich im direkten Anschluss an die planfestgestellte Ausgleichsfläche A 17 die Ausgleichsfläche A-K 101E (Flächengröße 0,11 ha) geplant. Hier ist vorgesehen intensiv genutztes Grünland in artenreiches, extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Diese Ausgleichsfläche A-K 101E wurde bereits für die Planänderung vom 03.11.2014 zur Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015 kompensiert. Für diese Planänderung wurden 536 Wertpunkte vom Kompensationsumfang benötigt. Mit dem seinerzeit verbliebenen Überschuss von 4306 Wertpunkten kann der Kompensationsbedarf im gegenständlichen Planänderungsverfahren von 3900 Wertpunkten vollumfänglich abgedeckt werden (Berechnung siehe Anlage 1, Tabelle 2 Kompensationsumfang).

Private Belange stehen der Änderung des Plans ebenfalls nicht entgegen. Für den Bau des geplanten Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292), der Busbuchten (BWV-Nr. 263c) und des Geh- und Radweges (BWV-Nr. 263a und 263b) wird gegenüber der Planfeststellung eine zusätzliche, dauerhafte Grundinanspruchnahme von ca. 1.084 m² in der Gemarkung Hausmeh-

ring erforderlich, während sich die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen insgesamt um 962 m² reduziert. Diese dauerhaft und vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen befinden sich bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, bzw. des privaten Investors. Einwände wurden nicht erhoben. Zur Kompensation des durch die Errichtung des Kreisverkehrsplatzes und der damit verbundenen Anpassungen des Straßen- und Wegenetzes hervorgerufenen zusätzlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs werden 1.135 m² des Grundstücks mit der Fl. Nr. 2393 der Gemarkung Lengdorf dauerhaft in Anspruch genommen. Das Grundstück befindet sich ebenfalls bereits im Eigentum des Vorhabenträgers.

Durch den Bau des Kreisverkehrsplatzes, der Busbuchten und des Geh- und Radweges ergeben sich keine zusätzlichen nachteiligen schalltechnischen Auswirkungen.

Sonstige erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen anderer öffentlicher oder privater Belange sind nicht ersichtlich.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, nach Struktur und Inhalt werden durch die geringfügige Planänderung in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Diese Änderungen führen nicht zu einem völlig anders gearteten Vorhaben.

Es besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die geringfügige Planänderung an der Kreuzungsanlage hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.

Die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist bei dieser Sachlage nicht erforderlich. Wir machen deshalb von unserem Ermessensspielraum Gebrauch und verzichten darauf.

3. Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 (BGBl I 2004, S. Beilage zum FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat daher gemäß §17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgeri-chtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgeri-chtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfefe-hren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Be-

hörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Deindl

Regierungsdirektor



